



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Abteilung Sicherheit Flugtechnik

BAZL, CH-3003 Bern

A-Post

Segelflugverband der Schweiz SFVS
Herrn Emil Blumer
Präsident
Lohngasse 10
2562 Port

Referenz/Aktenzeichen: 0 / 9/92/92-02

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: bov

Sachbearbeiter/in: Valérie Borer

Tel. +41 31 322 82 70, Fax +41 31 325 93 24, valerie.borer@bazl.admin.ch

Ittigen, 25. September 2008

Information in Sachen Part M;

EU verlängert Optout Frist für Luftfahrzeuge im nichtgewerbsmässigen Betrieb bis 28. September 2009

Sehr geehrter Herr Blumer

Wie Ihnen bereits bekannt ist, hatte die Europäische Agentur für Flugsicherheit (nachstehend EASA) hatte eine Bewertung der Auswirkungen der Bestimmungen des Anhangs I (Part M) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 vorgenommen. Die Agentur ist zu dem Schluss gekommen, dass die derzeitigen Bestimmungen des Anhangs I (Part M) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 für Luftfahrzeuge, die nicht für gewerbsmäßige Beförderung eingesetzt werden, zu strikt sind, insbesondere für Luftfahrzeuge, die nicht als „technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge“ eingestuft sind. Deshalb hat die Agentur erhebliche Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 vorgeschlagen, insbesondere des Anhangs I (Part M), um die bestehenden Anforderungen an die Komplexität der verschiedenen Luftfahrzeugkategorien und Betriebsarten anzupassen, ohne das Sicherheitsniveau zu beeinträchtigen.

Die Schweiz wie auch die meisten Mitgliedstaaten der EU, hatten bereits bei der Einführung des Part M von einer Übergangsfrist („Optout Frist“ genannt) Gebrauch gemacht, welche am 28. September 2008 abläuft. Um allen Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich mit den neuen Anforderungen von Part M ausreichend vertraut zu machen und sich daran anzupassen, wird nun die Anwendung von Part M auf Luftfahrzeuge, die nicht für die gewerbliche Beförderung genutzt werden, je nach den betreffenden Bestimmungen für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr aufgeschoben. Ein entsprechender Änderungsvorschlag der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 ist in der EU in Vorbereitung.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Postadresse: **CH-3003 Bern**

Tel. +41 31 325 80 39/40, Fax +41 31 325 80 32

www.bazl.admin.ch

zertifiziert nach ISO 9001

Mit der Verabschiedung dieser Verordnung durch die EU wird in den nächsten Wochen gerechnet¹. Eine Inkraftsetzung vor dem 28. September 2008 ist allerdings nicht mehr möglich, weshalb sich die betroffenen Behörden um eine adäquate Übergangsregelung bemühen. Das BAZL beantragt bei der EU-Kommission eine entsprechende Übergangslösung bis zum 28. September 2009. Damit wird faktisch eine Gleichbehandlung der schweizerischen Luftfahrzeuge mit denjenigen aus der EU erreicht.

Aufgrund dieser aktuellen rechtlichen Ausgangslage hat das BAZL entschieden, dass diejenigen Anspruchsgruppen, welche die Part M Bestimmungen bis zum Ablauf der Optout Frist vom 28. September 2008 noch nicht erfüllt haben, die Verlängerung der Frist formlos in Anspruch nehmen können. Ein entsprechendes Gesuch beim BAZL ist somit nicht nötig: die Frist vom 28. September 2008 ist hinfällig. **Neu gilt für die Einführung des Part-M für Luftfahrzeuge, die nicht für die gewerbsmäßige Beförderung genutzt werden, die Frist vom 28. September 2009.** Für Anspruchsgruppen, die den Part M bereits erfüllen, ist diese Fristerstreckung von untergeordneter Bedeutung. Sollte die EU der Verlängerung dieser Frist wider Erwarten nicht zustimmen, wird das BAZL umgehend über das weitere Vorgehen informieren. Die vorliegende Information ist somit nur unter Vorbehalt der rechtsgültigen Verabschiedung der Verlängerung der Frist durch die EU zu verstehen.

Diese Information ist auch auf der BAZL Homepage publiziert. Zudem hat das BAZL jene Anspruchsgruppen, die Part M noch nicht umgesetzt haben und somit von dieser Fristerstreckung konkret betroffen sind, separat angeschrieben. Darunter fallen Rundflugbetriebe in Sachen CAMO, Luftfahrzeughalter ohne genehmigte Instandhaltungsprogramme sowie Unterhaltsbetriebe, welche noch nicht im Besitze einer Bewilligung nach Subpart F des Part M sind. Zum Zwecke einer vereinfachten Übersicht, welche Bereiche von der Fristverlängerung durch die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 betroffen sind, haben wir diesem Schreiben zudem eine graphische Darstellung beigelegt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Flugtechnik



Valérie Borer
Leiterin Sektion Standardisierung, Sanktionswesen und Register
Abteilung Sicherheit Flugtechnik

Kopien intern: STLT, STUB, STLO

Beilage: graphische Darstellung über Fristverlängerungen i.Z. mit der Einführung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003

¹ Die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 wird, sobald in der EU rechtsgültig erlassen, auf der BAZL-Homepage www.bazl.admin.ch abrufbar sein.